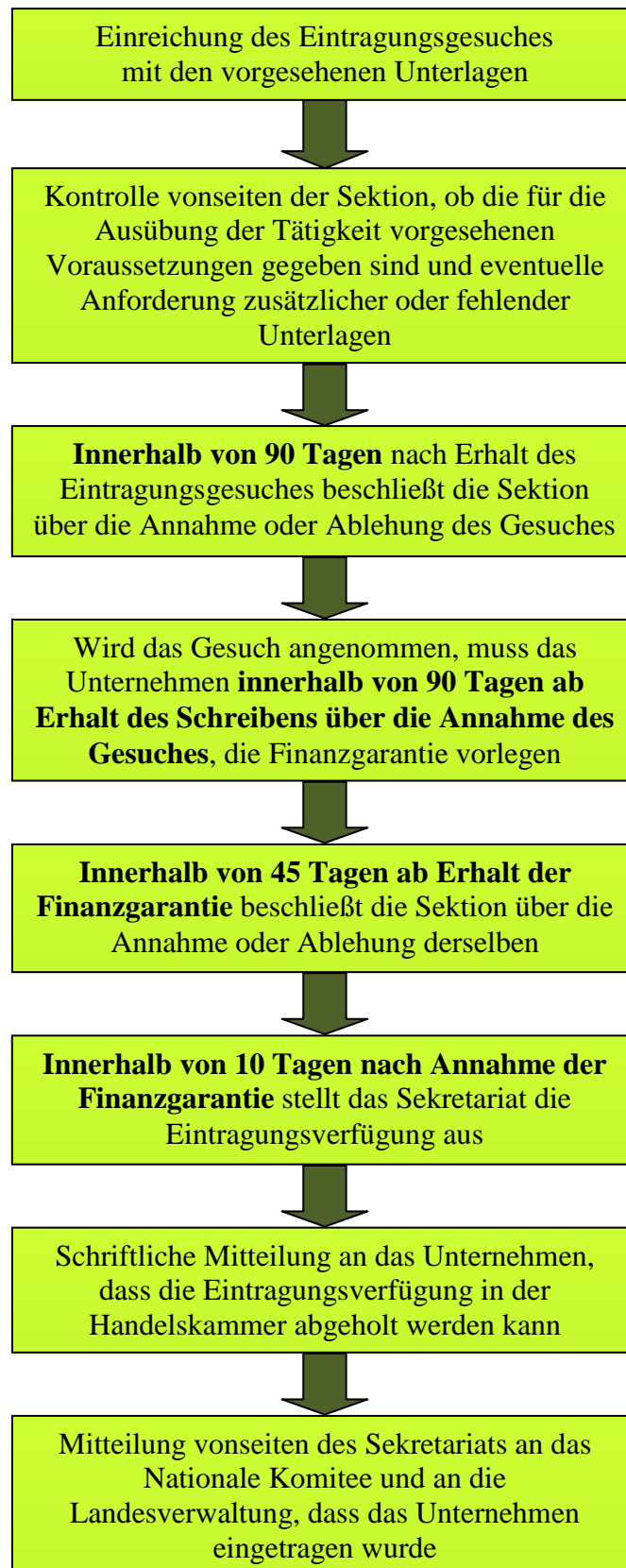


Ordentliches Eintragungsverfahren gemäß Art. 12 des MD vom 28. April 1998, Nr. 406



Die ordentliche Eintragung hat eine Dauer von **5 Jahren** ab dem Datum des Eintragungsbeschlusses in das Verzeichnis. Für die Erneuerung der Eintragung müssen **6 Monate vor Fälligkeit** alle Unterlagen erbracht werden, die für die Eintragung notwendig sind und die das Fortbestehen der Voraussetzungen bestätigen.